

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Bebauungsplan Nr.44 „Am Schulsteg“

im Ortsteil Groß-Hausen

Auftraggeber: SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft mbB - Beratende Ingenieure
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla
Traisaer Brunnengasse 12
64367 Mühlthal
Tel.: 0176/46792029
f.golla@posteo.de



Mühlthal, den 24.05.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Untersuchungsgebiet	6
2. Rechtliche Grundlagen	7
3. Methodik und Bestandserfassung	10
3.1 Datengrundlage.....	10
4. Wirkfaktoren	10
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	11
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5. Abschichtung	12
5.1 Gebietsbeschreibung.....	12
5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen.....	18
6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)	21
6.1 Vogelarten	21
6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten.....	25
6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren).....	27
6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	33
6.1.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	36
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich	37
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	37
7.2 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)	38
8. Fazit	39
9. Quellen	40
10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung	42



10.1 Heckenbraunelle	42
10.2 Türkentaube	44



1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Einhausen hat sich zum Ziel gesetzt, das Angebot an bezahlbaren Wohnraum für ältere Mitbürger mit geringem oder mittlerem Einkommen auszubauen, denn gerade für ältere Personen besteht in der Region ein zunehmender Bedarf an kleinen bezahlbaren und barrierefrei erreichbaren Wohnungen. Um diesen Bedarf auch zukünftig abdecken zu können, strebt die Gemeinde eine Wohnraumentwicklung im Sinne der innerörtlichen Nachverdichtung durch eine effizientere Flächennutzung im Gemeindegebiet an. Im Zuge der Renaturierung der Weschnitz als Naherholungsgebiet beabsichtigt die Gemeinde gleichzeitig auch das Angebot attraktiver Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten durch die Errichtung der "Weschnitzrast" sowie eines „Grünen Klassenzimmers“ insbesondere im näheren Umfeld des neuen Schulstegs zu erweitern.

Ein privater Bauträger beabsichtigt hierzu die bestehenden und mittlerweile baufälligen Sozialwohnungen auf dem Grundstück in der Hauptstraße 30 durch ein neues Wohngebäude für maximal 15 Wohneinheiten zu ersetzen. Durch den Fokus auf eine besonders energieeffiziente und kompakte Bauweise mit Flachdachkonstruktion und umfassende Dachbegrünung mit den vielen Vorteilen für das innerörtliche Kleinklima in Verbindung mit einer Photovoltaiknutzung wird das Gebäude zudem besonders umweltfreundlich gestaltet.

Im Zuge des Bauvorhabens ist es zudem geplant, die problematische Parkplatzsituation rund um die Einhäuser Ortsmitte zu verbessern. Dazu sollen die bestehenden Parkplätze im hinteren Teil des Grundstücks durch den Bau einer Parkpalette mit zwei Ebenen auf insgesamt ca. 30 Stellflächen erweitert werden, wodurch die bisherige Doppelbelegung der Parkflächen insbesondere in den Abendstunden verringert werden kann. Zusätzlich wird auch die bisherige Zufahrt zu den Stellplätzen erweitert, um die bestehende Engstellensituation auf ein Minimum zu reduzieren und somit den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit in diesem Bereich wesentlich erhöhen zu können.

Die "Weschnitzrast", ein Kiosk-Gebäude mit WC-Anlagen, dient als öffentlicher Rastplatz und Spielplatz für Spaziergänger und Radfahrer entlang der Weschnitz. Diese soll über die vorhandenen Verkehrswege im Bereich Rathaus und Hallenbad, sowie über den bestehenden nördlichen Fuß- und Fahrradweg entlang der Weschnitz erreichbar sein. Durch eine ausreichende Dimensionierung, sowie die Bereitstellung eines barrierefreien WCs, soll zudem



eine Unterstützung bei Veranstaltungen in der Einhäuser Ortsmitte ermöglicht werden. Der Kiosk-Betrieb soll dabei ausschließlich den Vereinen vorbehalten werden, ein dauerhafter Gastronomiebetrieb ist jedoch nicht vorgesehen.

Durch das „Grüne Klassenzimmer“ soll ein naturnaher Lernraum für die benachbarte Grundschule entstehen, in diesem den Schülern die Bedeutung von Umweltschutz und Nachhaltigkeit interaktiv vermittelt wird. Das „Grüne Klassenzimmer“ soll mit einem Schulgarten und natürlichen Materialien (u.a. Sitzsteinen) ausgestattet werden, um eine Verbindung zur Natur herzustellen und diese erlebbar zu gestalten. Sie können auch Hochbeete, Recyclingstationen und Lehrmaterialien zum Thema Umweltschutz enthalten. Da die Flächen auch im Sinne einer Grünanlage auch der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, kann an diesem Begegnungsort auch in Anbetracht der vorgesehenen Bebauung der soziale Austausch zwischen Jung und Alt gefördert werden.



Abbildung 1 Ausschnitt Bebauungsplan Nr.44 „Am Schulsteg“, SCHWEIGER & SCHOLZ Stand: Mai 2024

In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum entspricht dem rot markierten Bereich (siehe Abbildung 3). Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet. Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder



vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können oder Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich Ortskern Einhausens, nord- und südlich der Weschnitz als Zweitreihenbebauung in der Hauptstraße dem Rathaus der Gemeinde Einhausen gegenüberliegend und ist mit diesem über den neuen Schulsteg verbunden. Der Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Einhausen, Flur 1, Flurstücke Nr. 133/2, Nr. 136/3 (teilweise), Nr. 469/12 (teilweise), Nr. 481 und Nr. 480/2

Der Teilgeltungsbereich 2 umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Einhausen, Flur 1, Flurstücke Nr. 120/6 (teilweise) und Nr. 120/7

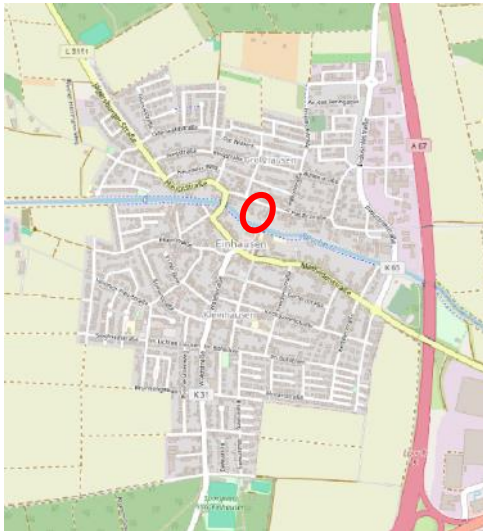


Abbildung 2 Lage des Geltungsbereichs (Quelle: OpenStreetMap)



Abbildung 3 Luftbild des Untersuchungsgebietes (Quelle: hvbg Hessen)



2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum *Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG* die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*



3. *Fortpflanzungs-oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6 des § 44** ergänzt:

Abs. 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen.

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*



Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.



3. Methodik und Bestandserfassung

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche sowie einer Geländebegehung. Im Zuge dieser Begehung wurden alle Gehölze im Vorhabenbereich und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkungen der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. Maßnahmen oder weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

3.1 Datengrundlage

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden. Für die Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt:

- Hessisches Naturschutz-Informationssystem (NATUREG-Viewer, www.natureg.hessen.de)
- Ornitho.de
- Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas

Als Datengrundlage wurde die Begehung an folgendem Termin verwendet:

- Begehung durch Felix Golla, am 26.04.2024 und 19.05.2024

4. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.



4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Für die Baufeldfreimachung werden alle Gehölze (Parkplatz- und Garten- bzw. Grünflächen) gerodet und anschließend der Oberboden abgeschoben. Die aktuell vorhandenen kleinen Offenflächen werden teilweise versiegelt und mit einem Neubau sowie ein Parkdeck überbaut. Die derzeitigen Gartenflächen werden gering verkleinert und anschließend wieder als gärtnerisch genutzte Flächen hergestellt. Während der Baumaßnahmen kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen (Baustellenverkehr und Rüttler).

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind:

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist ein dauerhafter Biotopverlust der Grünflächen innerhalb des Parkplatzes und teilweise beim Kiosk zu verzeichnen. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Fläche statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Durch den regelmäßigen Verkehr kann es zu Störungen in der Tierwelt kommen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff-/ Lärmimmissionen



- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung durch PKWs und Beleuchtungen der Gebäude kommt es zu erhöhten Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die angrenzenden Biotope, v.a. für die Tierwelt.

5. Abschichtung

5.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist in zwei Teilbereiche gegliedert:

Teilbereich 1

Im Norden befindet sich ein Gebäude was erhalten bleibt und nicht Gegenstand dieser Betrachtung ist. Direkt angrenzend befindet sich ein Gebäudekomplex aus mehreren kleineren Wohnungen. Dieses soll abgerissen werden und neu aufgebaut. Jede einzelne Wohnung hat einen kleinen Garten mit einer typisch gärtnerisch genutzten Ausprägung und kleinen Bäumen/Gebüsch und Hecken sowie Rasen. An diesen Gebäudekomplex grenzt eine Parkplatzfläche mit einem Grünlandstreifen wo eine Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), BhD 30 cm, keine Höhlen, darauf steht (siehe Abbildung 5). Parallel zum Parkplatz ist eine weitere Grünfläche mit einer weiteren etwas größeren Rosskastanie, BhD 35 cm, keine Höhlen (siehe Abbildung 6) sowie einer neu gepflanzten Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) (siehe Abbildung 7).

westlich soll ein grünes/blaus Klassenzimmer entstehen. Aktuell ist dort eine Ruderalfläche anzutreffen, die teilweise als Abstell- und Zwischenlager für den außerhalb des Vorhabenbereichs stattfindenden Abrisses dient. Hier ist ein Walnussbaum (*Juglans regia*) mit niedrigem Zwiesel, BhD 50 cm und anfänglichen Höhlen durch Astbruch/-Schnitt anzutreffen (siehe Abbildung 10). Diese Höhlen sind noch nicht ideal ausgebildet, um als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Vogel- und/oder Fledermausarten zu fungieren (siehe Abbildung 11). Dieser Baum soll erhalten bleiben.



Abbildung 4 Übersicht Vorhabenbereich: ganz hinten zu bestehendes Gebäude, davor Wohnkomplex mit Garage, im Vordergrund Parkplatz und Zufahrt



Abbildung 5 Rosskastanie innerhalb des Parkplatzes



Abbildung 6 Rosskastanie am Rand des Parkplatzes



Abbildung 7 neu gepflanzte Vogelbeere



Abbildung 8 abreisender Wohnkomplex mit Garage und Ringeltaube auf dem Dachfirst



Abbildung 9 Übersicht westliche Fläche vom Parkplatz aus



Abbildung 10 Walnusbaum



Abbildung 11 anfängliche Höhlungen



Teilbereich 2

Im Randbereich dieses Teilbereiches soll ein Kiosk errichtet werden. Aktuell sind hier Ziersträucher wie Spiersträucher (*Spiraea spec.*), Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*) sowie heimische Arten Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) (siehe Abbildung 12). Im südlichen Abschnitt der Grünfläche befindet sich eine Rosskastanie, BhD 40 cm, mit eingeschränkter Vitalität aber keine Höhlungen etc. (siehe Abbildung 13).



Abbildung 12 Übersicht Teilbereich 2



Abbildung 13 Roskastanie mit eingeschränkter Vitalität

5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ausschließlich terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen durch Nutzungen Einschränkungen von Habitaten und Veränderungen der Standortverhältnisse. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen sind hier die Gehölze (Roskastanien) und Gehölzkomplexe wie Hecken und deren Randstrukturen sowie Habitatstrukturen (Dachboden) als potenziellen Lebensraum zu nennen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz unterschiedlicher Artengruppen dargestellt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen, für diese sensiblen Arten, ausgeschlossen werden. Es besteht **keine** weitere Betrachtungsrelevanz.



Fledermausarten

Im Wirkungsbereich sowie angrenzend ist durch das Fehlen von geeigneten Habitatbäumen kein nutzbares Quartierpotenzial (Baumhöhlen) vorhanden. Somit besteht für die Teilgruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten **keine** Betrachtungsrelevanz.

Für die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten ist durch das Fehlen von geeigneten Lebensraumstätten innerhalb des Dachbodens ein Vorkommen auszuschließen. An den Dachbalken konnten keine typischen Abnutzungen durch das Festhalten - insbesondere dunkle Verfärbungen - von Fledermausarten festgestellt werden, die auf ein Sommerquartier oder Wochenstube hinweisen können. Es konnten auch keine Nahrungsreste oder Kotrückstände konstatiert werden die auf ein Vorkommen von Fledermausarten hindeuten. Untermauert wurde dies durch extrem viele Spinnweben im gesamten Dachboden, was ebenfalls darauf deuten lässt, dass ein Vorkommen auszuschließen ist.



Abbildung 14 Dachbalken mit Spinnweben auf dem Dachboden

Folglich besteht **keine** Betrachtungsrelevanz für die Teilgruppe der hausbewohnenden Fledermausarten. Die Flächen sind ein potentiell Teilnahrungshabitat dieser beiden Artengruppen. Diese bleiben auch nach der Baumaßnahme erhalten.



Vogelarten

Für die Gruppe der Vogelarten besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) sowie Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist aufgrund des Fehlens geeigneter und essentieller Habitatstrukturen (sonnenexponierte Aufwärmflächen, grabfähiges drainiertes Substrat zur Eiablage und -entwicklung, Ruhe- und Jagdhabitats) auszuschließen. Für die Reptilien besteht **keine** Betrachtungsrelevanz.

Amphibien

Im Vorhabenbereich sind keine benötigten Habitatstrukturen in Form von Gewässern vorhanden. Ein Vorkommen entlang der Weschnitz ist denkbar. Diese bleibt im Zuge der Baumaßnahme unberührt. Als Landlebensraum fehlen essentielle Habitatstrukturen in Form von Totholz, Stubben und grabbarer Waldboden. Somit besteht **keine** weitere Betrachtungsrelevanz.

Libellen

Für diese Artgruppe fehlen Habitatstrukturen in Form von Still- und/oder langsam fließenden, naturnahen Gewässern. Die Weschnitz ist in diesem Abschnitt zudem sehr beschattet und somit fehlen geeignete Sonnenplätze. Es besteht **keine** weitere Betrachtungsrelevanz.

Schmetterlinge

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die essentiellen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfbblätteriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)



Es besteht **keine** weitere Betrachtungsrelevanz.

xylobionte Käfer

Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten wie Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Laubbäume in der Zerfallsphase fehlen) auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Pflanzen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Betrachtungsrelevanz besteht für folgende Art(en)gruppe(n):

- Vogelarten (Freibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter)

6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Artengruppen, wo sich eine detaillierte Betrachtungsrelevanz ergeben hat, bewertet. Dabei wird beleuchtet, ob die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung einzuschätzen ist.

6.1 Vogelarten

Die Gruppe der Vögel wird nach Artgruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung in Gilden zusammengefasst werden können. Für 16 Arten mit einem landesweit „günstigen“ Erhaltungszustand wurde die Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange tabellarisch durchgeführt. Arten mit einem „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand wie Girlitz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Stieglitz finden im Vorhabenbereich keine Fortpflanzungsstätten jedoch stellen die Offenlandflächen potentielle Teilnahrungshabitate der genannten Arten dar und werden der Vollständigkeit halber erwähnt. Die Türkentaube mit einem in Hessen „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand wird einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

Vogelgilde (Gehölz)-freibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch dies jedes Jahr aufs Neue. Im



Untersuchungsgebiet befinden sich innerhalb der Gehölze (Rosskastanien, Hecken) entsprechendes Habitatpotential, so dass von einer Nutzung der Strukturen als Fortpflanzungsstätte auszugehen ist.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Augenscheinlich konnten keine geeigneten Höhlen in den umgebenden Gehölzen innerhalb des Vorhabenbereichs konstatiert werden. Innerhalb des Dachbodens befinden sich potentielle Fortpflanzungsstätten.



Abbildung 15 links: Einflugloch (roter Kreis), rechts: hinter dem Einflugloch Nest vermutlich vom Haussperling



Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V2 Zeitliche Begrenzung von Gebäudearbeiten

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten. Des Weiteren ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten auszuschließen, da sich das Vorhaben innerhalb urbaner Flächen befindet und eine hohe Frequenz an Hunden sowie Katzen konstatiert werden konnte. Zudem stellen die vorhandenen Bebauungen einen Kulisseneffekt für diese sensiblen Vogelarten dar.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Synanthrope Vogelarten

Als synanthrope Vogelarten werden sogenannte Kulturfolger, die sich an den menschlichen Siedlungsbereich angepasst haben und davon abhängig sind, beschrieben. Dazu zählen Arten wie Haussperling. Diese Art wurde im Untersuchungsgebiet angetroffen sowie ein Nest im Dachboden festgestellt werden.

Aufgrund dessen ist für diese Artgruppe eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung notwendig.

Greifvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horste von bspw. Mäusebussard konstatiert werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Trägerbäume für die Anlage von Horsten



vorhanden. Eine Nutzung des Areals als Teilnahrungshabitat ist denkbar. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Eulen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine großen Baumfreibrüternester oder Horste, auf die die Waldohreule - als Sekundärnutzer - angewiesen ist. Mit Fehlen von großen geeigneten Baumhöhlen ist ein Vorkommen des Waldkauzes auszuschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz und Sperlingskauz kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch der Steinkauz als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen findet im Plangebiet nachweislich keine nutzbaren Bruthabitatsstrukturen vor. Ein Vorkommen der Schleiereule konnte nicht festgestellt werden. Es konnten keine Nachweise (Gewölle) auf dem Dachboden konstatiert werden, die auf ein Vorkommen hinweisen.

Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Teilnahrungshabitat ist für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Wassergebundene Vogelarten

Direkt angrenzend im Vorhabenbereich ist der Fluss Weschnitz, mit Strukturen wie Brücken, anzutreffen, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen. Ein Vorkommen von störungstoleranten Arten wie Bachstelze sind möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch auszuschließen. Die Strukturen bleiben erhalten und sind vollumfänglich nutzbar.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.



6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

Die in nachfolgender Tabelle 1 angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung nachgewiesen bzw. sind nach Art und Ausstattung des Gebiets potenzielle Brutvögel. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereichs im Verhältnis zu den tatsächlichen Raumannsprüchen der vorkommenden Vogelarten, liegen die Schwerpunkte der Reviere außerhalb des Gebiets.

Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	pBV	-	-	> 6.000	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	P	NG	3	-	> 6.000	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	P	NG	-	-	> 6.000	-	grün
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	P	NG	V	V	> 6.000	-	gelb
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	NG	-	-	> 6.000	-	grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	P	NG	3	V	> 6.000	-	gelb
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	P	pBV	-	2	5.000-7.000	-	rot
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P	pBV	-	-	> 6.000	-	grün

Status

pBV: potenzieller Brutvogel
 NG: Nahrungsgast
 BV: Brutvogel

Rote Liste

V: Vorwarnliste
 3: gefährdet
 2: stark gefährdet

EHZ: Erhaltungszustand

grün = günstig
 gelb = ungünstig - unzureichend
 rot = ungünstig-schlecht

VS-RL

I: Anhang 1



6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tabelle 2: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		x		Keine geeigneten Nischen innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar.		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Abreißen des Wohnkomplexes; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der	V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Abreißen des Wohnkomplexes; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen (Hecken hinter Pferdepenion); § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen (Hecken hinter Pferdepension); § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		x		kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von	V1	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Bruthabitaten durch Gehölzrodungen (Hecken hinter Pferdepenion); § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen (Hecken hinter Pferdepenion); § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	x	x	x	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen (Hecken hinter Pferdepenion); § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG



6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 3 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Elster	<i>Pica pica</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt da kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Teilnahrungshabitat, reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.	V1	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	x	x	x	Einzelfallbetrachtung		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind (hohe Gebäude). Potentielles Teilnahrungshabitat. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind (kein Nestnachweis). Potentielles Teilnahrungshabitat. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind (kein Nestnachweis).		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da nachweislich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind (ausgeformte Höhlen in Gehölzen). Potentielles Teilnahrungshabitat . Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG



6.1.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 4 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§	x	x	x	Einzelfallbetrachtung	V1 V2	

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG



7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie Brombeerhecken.

V2 Zeitliche Begrenzung von Gebäudearbeiten

Der Abriss des Gebäudes ist außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, durchzuführen. Als Ausnahme können die Arbeiten auch außerhalb dieses Zeitraumes zugelassen werden, wenn die entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteile unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern und Brutgeschehen überprüft wurden. Bei nachgewiesenem beginnendem Nestbau, Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.



7.2 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)

H1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

An der (neu errichtenden) Hausfassade kann ein Fledermaus-Fassadenquartier (bspw. von Schwegler 1FQ) angebracht werden. In diesen Kästen finden gebäudebewohnende Fledermausarten ein Zuhause, mit der Möglichkeit eine Kolonie oder eine Wochenstube zu bilden. Optional kann eine Fassadenröhre (Schwegler 1FR) in die Wand eingebaut und somit integriert werden. Der Vorteil beider Varianten ist, dass diese komplett wartungsfrei sind, da die Kotkrümel über eine spezielle Kotrutsche langsam nach unten fallen.

H2 Nisthilfen für Höhlenbrüter

Es bietet sich an - für Höhlenbrüter - an die neu gepflanzten Gehölze Nistkästen aufzuhängen. Dadurch entsteht sofort eine potentielle Brutmöglichkeit für Vogelarten die darauf angewiesen sind. Ideal sind jeweils ein Nistkasten mit einem Durchmesser von 32 mm (Kohl-, Tannen- und Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper) sowie einer mit 26 mm (Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise) von bspw. Schwegler (Nisthöhle 1B).

H3 Minimierung von Lockeffekten für Insekten und Bewahrung der Dunkelheit

Für die Beleuchtung des Parkdecks sowie der neuen Gebäude sollten ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.300 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten und die Bewahrung der Dunkelheit (Lebensraumverlust für nachtaktive Arten) verwendet werden. Diese sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtende Flächen anstrahlen und somit nach unten gerichtet sind. Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse oder Strahlwinkel sind nicht zu verwenden.



8. Fazit

Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für 16 Vogelarten einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch
- V2 Zeitliche Begrenzung von Gebäudearbeiten

entfällt eine spezifische, formale Artenschutzprüfung für die 16 Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand. Die Heckenbraunelle - mit einem in Hessen „ungünstig-unzureichenden“ sowie die Türkentaube mit einem „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand - wurden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die erwähnten streng geschützten europarechtlich relevanten Arten aus. Somit bleiben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 unberührt.

Es ist für keine nachgewiesene oder potenziell vorkommende Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Empfohlen wird die Aufwertung der neuen Hausfassade bzw. des Parkdecks sowie des Gehölzbestandes durch die habitatverbessernden Maßnahmen „H1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen“, „H2 Nisthilfen für Höhlenbrüter“ und „H3 Minimierung von Lockeffekten für Insekten und Bewahrung der Dunkelheit“, die keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich eine Empfehlung darstellen.

B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im Mai 2024



9. Quellen

ALFERMANN, D.; NICOLAY, H. (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH) (1994): Die Fledermäuse Hessens, Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag Manfred Hennecke

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. -Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag

BNATSCHG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

DIETZ, M.; WEBER, M. (2007): Baubuch Fledermäuse - Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.

GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag

HESSEN-FORST FENA (2005): Artensteckbrief Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

HGoN (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

HLNUG (2022): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

HLNUG (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung Stand Dezember 2021

HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

JEDICKE, E. (1992): Die Amphibien Hessens. Ulmer Verlag

LAUFER, H., 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: S. 93-142

MEBS, T.; SCHERZINGER, W. (2000): Die Eulen Europas - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag



MEBS, T.; SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel, Europas, Nordafrikas und Vorderasiens - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

RICHARZ, K.; LIMBRUNNER, A. (1999): Fledermäuse - Fliegende Koblode der Nacht. Kosmos

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SCHULTE U. (2008): Die Mauereidechse -erfolgreich im Schlepptau des Menschen. Laurenti Verlag

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.



10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

10.1 Heckenbraunelle

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Heckenraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		
		Blatt 1		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
		<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	*
Erhaltungszustand	in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		<i>Primär Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs sowie Feldgehölze, Heckenlandschaften (Knicks). Im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten. (Quelle: Südbeck)</i>		
Verbreitung		<i>gehört in Hessen zu den häufigeren Arten und ist flächendeckend und in allen Höhenlagen anzutreffen. (Quelle: HGON)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen				
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>Potentieller Lebensraum innerhalb der Baum- und v.a. Heckenstrukturen.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Entfernen der Heckenstrukturen westlich des Parkplatzes.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>				
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es besteht innerhalb des räumlich-funktionalen Umfeldes Ausweichmöglichkeiten und nach der Pflanzung von Bäumen und Hecken auch wieder innerhalb des Vorhabenbereichs Habitate.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>				
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Heckenraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>			
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>durch die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (<i>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen</i>)			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



10.2 Türkentaube

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		
Blatt 1				
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*	
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumannsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Türkentaube brütet fast ausschließlich in Dörfern, Kleingartenanlagen und Städten mit Parks und Baumgruppen. Sie brütet meist in Baumnestern, nutzt aber auch Gebäudestrukturen zur Nestanlage. (Quelle: Südbeck)</i>			
Verbreitung	<i>In Hessen ist sie mit 10.000 bis 13.000 Paaren verbreitet, seit Anfang der 1990er Jahre mit abnehmender Tendenz. (Quelle: HGON)</i>			
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen				
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen <i>Potentieller Lebensraum an den Gebäuden und vorhandenen Gehölzen im UG</i>				
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Nest nicht nachgewiesen. Durch Abriss des Wohnkomplexes, sowie Entfernen von Gehölzen (Rosskastanie) kommt es zu potentiellen Lebensraumverlust.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>V2 Zeitliche Begrenzung von Gebäudearbeiten V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im räumlich funktionalem Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für die Türkentaube.</i>	
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Abriss des Wohnkomplexes sowie Entfernen der Gehölze im Vorhabenbereich können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>V2 Zeitliche Begrenzung von Gebäudearbeiten V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>	
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>	
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen, zudem zeigt die Art deutlich synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit			



Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!